

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 931.) Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Versicherungsgesellschaft zu Stettin. Vom 12ten März 1825.

Der hier beigezeichnete, mit Zuziehung der Königlichen Regierung zu Stettin entworfene Plan zur Errichtung einer See-Versicherungsgesellschaft zu Stettin, wird, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 5ten Januar 1821., hiermit genehmigt und bestätigt, und den Interessenten, Kaufleuten Wißmann, Gribel, Loussaint und Steinicke, die erbetene ausschließliche Berechtigung auf Funfzehn Jahre unter der Bedingung bewilligt, daß die Versicherungsgesellschaft, wenn sie nicht das erwartete Gedeihen gewinnen sollte, die Abkürzung des bemerkten Zeitraums und Zulassung anderer ähnlicher inländischer Versicherungsanstalten sich gefallen lassen muß.

Berlin, den 12ten März 1825.

(L. S.)

Ministerium der Justiz.
v. Kirchheim.

Ministerium des Handels.
Graf v. Bülow.

Plan der Preussischen See-Versicherungskompagnie.

§. 1. Die Preussische See-Versicherungskompagnie übernimmt Versicherungen Zweck der Gesellschaft.

- 1) für Gefahr zur See und auf Strömen;
- 2) für Türken-Gefahr.

Jeboch kann sie zur Uebernahme einer Versicherung wider ihren Willen nicht angehalten werden.

Februng 1825.

§

§. 2.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Mai 1825.)